

Statuten

Verband Spürhundewesen Schadorganismen Schweiz

Name, Sitz und Zweck.....	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck.....	3
Mitgliedschaft	3
Art. 3 Mitglieder.....	3
Art. 4 Aufnahme/Ablehnung	4
Art. 5 Rechte der Mitglieder.....	4
Art. 6 Pflichten der Mitglieder	4
Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
Art. 8 Austritt und Ausschluss.....	5
Organisation.....	5
Art. 9 Organe des Verbandes.....	5
Mitgliederversammlung.....	5
Art. 10 Zuständigkeit	5
Art. 11 Einberufung	6
Art. 12 Anträge.....	6
Art. 13 Beschlussfassung.....	6
Vorstand.....	6
Art. 14 Zusammensetzung	6
Art. 15 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit	7
Art. 16 Präsidentin/Präsident.....	7
Art. 17 Vizepräsidentin/Vizepräsident	7
Art. 18 Aktuarin/Aktuar	7
Art. 19 Kassierin/Kassier	8
Revisionsstelle.....	8
Art. 20 Revisorinnen/Revisoren	8
Kommissionen.....	8
Art. 21 Kommissionen.....	8
Entschädigungen.....	8
Art. 22 Entschädigungen	8
Finanzierung und Haftung	9
Art. 23 Mittel.....	9
Art. 24 Haftung.....	9

Auflösung des Verbandes	9
Art. 25 Auflösung	9
Art. 26 Vermögen	9
Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Art. 27 Reglemente	9
Art. 28 Anwendbares Recht	9
Art. 29 Rechtspflege	10
Art. 30 Inkrafttreten	10

Gründungsstatuten gültig seit 1. Dezember 2021
Erste Statutenänderung in Kraft seit 13. März 2024

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Verband Spürhundewesen Schadorganismen Schweiz* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband setzt sich für eine Schweiz ohne Quarantäneorganismen/besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO) ein. Er unterstützt die national und kantonale zuständigen Behörden gemäss einschlägiger Gesetzgebung und Strategien (insbesondere Waldgesetzgebung, Pflanzengesundheitsverordnung, Umweltschutzgesetzgebung mit den dazugehörigen Verordnungen; Strategie der Schweiz zu invasiven und gebietsfremden Arten usw.) in der Prävention, Detektion und Bekämpfung derselben mittels zertifizierter Spürhunde.

² Er fördert die Aus- und Weiterbildung sowie Zertifizierung und Rezertifizierung von Spürhundeteams gegen bgSO und stellt die Qualität der Ausbildung mit den dazu geeigneten Massnahmen und Dienstleistungen sicher.

³ Er setzt sich für die Weiterentwicklung von bestehenden und die Etablierung von neuen Methoden in der Prävention, Detektion und Bekämpfung von bgSO ein.

⁴ Er kann Kommissionen gründen, die für fachspezifisches Wissen und/oder Projekte zuständig sind.

⁵ Er kann kynologische Machbarkeitsprüfungen für potenzielle Schadorganismen durchführen.

⁶ Er kann sowohl in der Schweiz als auch im Ausland mit Behörden und Institutionen (z.B. Bund, Kantone, Gemeinden, Forschungsanstalten usw.) und privaten Institutionen (z.B. Verbänden, Institute, Nicht-Regierungs-Organisationen usw.) zusammenarbeiten und sein Wissen- und seine Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

⁷ Der Verband setzt sich für die Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Verbandszweck ein.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verbandszweck unterstützen.

² Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche als Spürhundeführende zertifiziert sind und über mindestens einen zertifizierten Spürhund verfügen. Sie bilden damit ein Spürhundeteam und werden auf der Liste der einsatzfähigen Spürhundeteams geführt. Die Liste wird anlässlich der Mitgliederversammlung jährlich aktualisiert. Vorstandsmitglieder sind automatisch Aktivmitglieder.

³ Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verband ideell und finanziell unterstützen.

⁴ Personen, die sich in besonderem Masse für den Verband eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

⁵ Gönnermitglieder unterstützen den Verband finanziell.

Art. 4 Aufnahme/Ablehnung

¹ Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft die Gesuche von Interessierten und legt diese der Mitgliederversammlung zur Annahme/Ablehnung vor.

² Die Aufnahme gilt erst dann als wirksam, wenn die einmalige Aufnahmegebühr und der erste Mitgliederbeitrag rechtzeitig an den Verband bezahlt wurden.

³ Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung hat der Antragssteller keinen Begründungsanspruch.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

¹ Aktiv- und Ehrenmitglieder geniessen das Stimm- und Wahlrecht an Mitgliederversammlungen und haben je eine Stimme.

² Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind berechtigt an ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

³ Mitglieder mit bestandenen Prüfungen (Zertifizierung und Rezertifizierung) werden während deren Gültigkeit auf der Liste der zertifizierten Spürhundeteams des Verbandes geführt.

⁴ Grundsätzlich gilt, dass alle Rechte erst nach Erfüllung der Pflichten geltend gemacht werden können.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind gehalten, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, dessen Interessen nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes beeinträchtigt werden könnte.

² Die Mitglieder haben die Statuten und Reglemente des Verbandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der zuständigen Organe zu befolgen.

³ Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge fristgerecht zu entrichten.

⁴ Aktivmitglieder müssen mit ihrem Hund die in den Reglementen vorgegebenen Aus- und Weiterbildungen mit den entsprechenden Prüfungen (Zertifizierung und Rezertifizierung) erfolgreich absolvieren.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Art. 8 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 40 Kalendertage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

² Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es

- a) seine Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet,
- b) Pflichten, die ihm durch Statuten, Reglemente oder Beschlüsse auferlegt werden, nicht befolgt oder
- c) wenn es auf andere Art in grober Weise den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt

³ Das Verfahren zu einem Verbandsausschluss erfolgt analog dem Aufnahmeverfahren.

Organisation

Art. 9 Organe des Verbandes

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 10 Zuständigkeit

¹ Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes.

Sie behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der übrigen Organe
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung der Jahresberichte (Vereinspräsidium, Kommissionen, Arbeitsgruppen)
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Revisionsstellenberichtes sowie Entlastung der Kassierin oder des Kassiers und des Vorstandes
- e) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Statutenrevision
- h) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- i) Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten
- j) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (Kassierin oder Kassier; Aktuarin oder Aktuar)
- k) Wahl der Revisorinnen oder der Revisoren

- l) Bilden von Kommissionen und Wahl der Kommissionspräsidentinnen oder des Kommissionspräsidenten
- m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- o) Ehrungen
- p) Genehmigung von Reglementen
- q) Behandlung von Anträgen der Mitglieder oder aus Partnerorganisationen
- r) Auflösung des Verbandes

² Die Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im Frühjahr, statt.

³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Wird ein entsprechender Antrag gestellt, so ist die ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

Art. 11 Einberufung

Die Einladung für die Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus per E-Mail.

Art. 12 Anträge

Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 40 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung einzureichen und werden von diesem auf die Traktandenliste gesetzt.

Art. 13 Beschlussfassung

¹ Alle Beschlüsse werden, sofern die Statuten oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen, durch einfaches Mehr der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

² Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

³ Über die Verhandlungen ist ein Beschluss-Protokoll zu führen, welches der Vorstand an der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung auflegt.

Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Aktuarin/Aktuar
- Kassierin/Kassier
- Kommissionspräsidentinnen/-präsidenten sowie den
- Pressesprecher/Pressesprecherin.

² Er wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig auch eine Kommission präsidieren. Alle anderen Doppelmandate innerhalb des Vorstandes sind ausgeschlossen.

⁴ Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

⁵ Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg oder per E-Mail gefasst werden.

Art. 15 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

¹ Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.

² Ihm stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

- a) Führen der laufenden Geschäfte
- b) Vertretung des Verbandes gegen aussen
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin/der Präsident zusammen mit der Kassierin/dem Kassier
- e) Beschlüsse über ausserordentliche Ausgaben selbständig bis Fr. 3'000.— pro Jahr
- f) Erarbeiten von Reglementen, soweit diese nicht im Aufgabenbereich von Kommissionen sind
- g) Führen der Liste der zertifizierten Spürhundeteams
- h) Kontrolle der Tätigkeiten der Kommissionen

³ Der Vorstand ist gegenüber dem Verband für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

Art. 16 Präsidentin/Präsident

¹ Die Präsidentin/der Präsident hat die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

² Die Präsidentin/der Präsident verfasst einen Jahresbericht über das Verbandsjahr.

Art. 17 Vizepräsidentin/Vizepräsident

¹ Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten in allen Geschäften, wenn notwendig.

Art. 18 Aktuarin/Aktuar

¹ Die Aktuarin/der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten. Sie/er bewahrt die Akten auf und hat diese am Tag des Ablaufs der Amtstätigkeit geordnet der Nachfolgerin/dem Nachfolger zu übergeben.

Art. 19 Kassierin/Kassier

¹ Die Kassierin/der Kassier besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen und führt die Jahresrechnung und das Mitgliederverzeichnis.

² Alle Rechnungen müssen von der Präsidentin/dem Präsidenten sowie der Kassierin/dem Kassier visiert sein.

Revisionsstelle

Art. 20 Revisorinnen/Revisoren

¹ Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisorinnen/Revisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht vorlegen.

² Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Revisorinnen/Revisoren können auch Nicht-Mitglieder des Verbandes sein.

Kommissionen

Art. 21 Kommissionen

¹ Der Verband verfügt über mindestens eine Technische Kommission. Sie engagiert sich in den Fachbereichen «Schadorganismen», «Spürhundewesen/Spürhundetätigkeit» sowie Aus- und Weiterbildungen.

² Zertifizierung und Rezertifizierung werden von unabhängigen Experten abgenommen.

³ Über die Bildung weiterer Kommissionen entscheidet die Mitgliederversammlung.

⁴ Kommissionen können bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden.
Zertifizierung und Rezertifizierung werden von unabhängigen Experten abgenommen.

⁵ Die Kommissionspräsidentin/der -präsident leitet die Geschäfte der Kommission und vertritt sie im Vorstand.

⁶ Kommissionen können fachübergreifend arbeiten.

⁷ Die Kommissionen sind bestrebt, in ihren Fachbereichen fundiertes Wissen zusammenzutragen und den Verbandsmitgliedern dasselbe mittels Infoveranstaltungen, Exkursionen und Newslettern usw. zur Verfügung zu stellen.

Entschädigungen

Art. 22 Entschädigungen

¹ Entschädigungen erfolgen gemäss Reglement.

Finanzierung und Haftung

Art. 23 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einmalige Aufnahmegebühren
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) Projekt-/Mandats-Beiträge der öffentlichen Hand (z.B. gemäss Art. 32 WaG)
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art
- f) Erträgen aus dem Vereinsvermögen

² Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 24 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Verbandes

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln.

Art. 26 Vermögen

¹ Das bei Verbandsauflösung vorhandene Vermögen wird gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zweckgebunden einer oder mehreren ZEWO-zertifizierten Organisation/-en überwiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Reglemente

In Ergänzung zu den Statuten können unter der Federführung des Vorstandes oder der Kommissionen präzisierende Reglemente erarbeitet werden. Reglemente treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit) in Kraft.

Art. 28 Anwendbares Recht

Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über Vereine sinngemäss anwendbar.

Art. 29 Rechtspflege

¹ Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, entscheidet das Zivilgericht am Sitz des Verbandes.

Art. 30 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die beschlussfassende Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand 13. März 2024